

BUNDESVERBAND DER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER e.V. (BDÜ)

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen "Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)". Der Verband ist beim Amtsgericht Bonn unter Nr. 20 VR 2713 (jetzt in Berlin unter der Nr. 22468 NZ) eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer, insbesondere die Koordinierung der Tätigkeit der ihm angeschlossenen Landes- und Mitgliedsverbände sowie die Vertretung der Gesamtheit der Verbände bei den Einrichtungen des öffentlichen Lebens des In- und Auslandes. Der Verbandszweck ist nicht auf den Erwerb ausgerichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Verbandes können Landes- und Mitgliedsverbände von Dolmetschern und Übersetzern aufgenommen werden, die folgenden Voraussetzungen entsprechen.
 - a. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen sein.
 - b. Sie müssen die berufsständischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer vertreten.
 - c. Die Mitgliedschaft bei ihnen muss allen Angehörigen der Berufsgruppe zustehen, die den Anforderungen der bundeseinheitlichen Aufnahmeleitlinien des Verbandes und den besonderen Anforderungen der Berufsgruppe, die von der Jahresmitgliederversammlung des Verbandes genehmigt wurden, entsprechen.
 - d. Sie sollen finanziell im Wesentlichen von den Beiträgen ihrer Mitglieder getragen werden und sollen von dritten Personen und Einrichtungen unabhängig sein.
 - e. Sie dürfen nicht auf Erwerb gerichtet sein.
2. Aus jedem Bundesland oder sonstigen territorialen Einheit kann nur ein Landesverband für Dolmetscher und Übersetzer Mitglied werden. Indessen können sich Fachverbände für Berufs- oder Fachgruppen oder artverwandte Berufe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Terminologieverbände, etc.) um Aufnahme als Mitgliedsverband bewerben, die die in den Ziff. 1.1, 1.4 und 1.5 aufgeführten sowie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen die berufsständischen Interessen der Angehörigen der Berufsgruppe vertreten und dürfen denen des Verbandes nicht entgegenarbeiten.
 - b. Die Mitgliedschaft bei ihnen muss allen Angehörigen der Berufsgruppe zustehen, die den Anforderungen der bundeseinheitlichen Aufnahmerichtlinien des Verbandes und den besonderen Anforderungen der Berufsgruppe, die von der Jahresmitgliederversammlung des Verbandes genehmigt wurden, entsprechen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
 4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.
 5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.
 6. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Wirtschaftsbetriebe, Organisationen und öffentliche Stellen, die wegen ihrer Bedeutung an den Zielen und Aufgaben des BDÜ Interesse haben und zur Förderung des Berufsstandes beitragen können.
 7. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung des BDÜ.
 8. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, sofern nicht ein Widerspruch des zuständigen Landes- oder Mitgliedsverbandes binnen drei Monaten erfolgt.
 9. Der Bundesverband erhebt von seinen Mitgliedsverbänden Mitgliederbeiträge, genannt Matrikularbeiträge, die sich nach den Mitgliederzahlen der Mitgliedsverbände richten. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge erfolgt jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Berufs- und Ehrenordnung

Der Verband gibt sich eine Berufs- und Ehrenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Ehrengericht.

§ 6 a Berufs- und Fachgruppen

1. Zur Wahrnehmung spezifischer Berufsinteressen können sich innerhalb des BDÜ auf Bundesebene Berufs- und/oder Fachgruppen bilden.
2. Diese Berufs- und Fachgruppen können sich eine eigene Organisationsform, Statuten und Geschäftsordnung geben. Die Aufnahme einer solchen Berufs- und/oder Fachgruppe als Mitgliedsverband bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des BDÜ mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Satzung des BDÜ, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesvorstandes des BDÜ sowie die satzungsmäßigen Rechte der Organe des BDÜ und seiner Mitglieder werden durch eine solche Organisationsform, Statuten und Geschäftsordnung nicht berührt. Die Satzung des BDÜ ist in jedem Fall für solche Berufs- und/oder Fachgruppen, ihre Handlungen und Entscheidungen rechtsverbindlich und Voraussetzung für ihre Aufnahme als Mitgliedsverband.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes und zur Vornahme der Wahlen eines Teils des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Rundschreiben an die Mitgliedsverbände einzuberufen. Die Mitgliedsverbände werden in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte vertreten. Die Bevollmächtigten bedürfen, soweit sie nicht gesetzliche Vertreter ihrer Mitgliedsverbände sind, einer schriftlichen Vollmacht. Sie dürfen nicht zugleich Angehörige des Bundesvorstandes sein. Die Ausübung eines Stimmrechts kann delegiert werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so wird nach einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliedsverbände haben ein Stimmrecht entsprechend ihrer Mitgliederzahl, bestehend aus einem Sockelbetrag von 5 Stimmen sowie 1 weiteren Stimme pro 50 Mitglieder oder einem Teil davon. Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich. Jedoch hat jeder Mitgliedsverband bei Abstimmungen in Verfahrensfragen nur eine Stimme. Die Feststellung des Stimmrechts erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus dem Schatzmeister und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Bevollmächtigten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des vorletzten Monats vor der Mitgliederversammlung, wie er in der beim Schatzmeister eingereichten Beitragsrechnung ausgewiesen wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte der Stimmen des Bundesverbandes vertreten.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen des Bundesverbandes.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen, sofern kein Mitgliedsverband diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedsverbänden unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Bundesvorstandes.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jedes Jahr ein Teil des Vorstands, um die Kontinuität zu gewährleisten. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Bundesvorstandes können schriftlich erfolgen. Entsprechende Anträge müssen allen Bundesvorstandsmitgliedern zugegangen sein. Das antragstellende Vorstandsmitglied muss seinen Bundesvorstandskollegen eine Mindestfrist von sieben Tagen zur Abgabe seiner Stimme gewähren. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte aller gewählten Bundesvorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

§ 9 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht ist zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten
 - * zwischen dem Bundesverband und Mitgliedsverbänden,
 - * zwischen Mitgliedsverbänden untereinander,
 - * zwischen Bundesverband bzw. Mitgliedsverbänden und ordentlichen Mitgliedern der Mitgliedsverbände sowie
 - * zwischen Mitgliedern der Mitgliedsverbände untereinander, soweit diese Streitigkeiten ihre allgemeine Grundlage im beruflichen Verhalten und/oder in der Verbandszugehörigkeit haben.
2. Das Ehrengericht ist zuständig zur Entscheidung über Verstöße gegen das Verbandsinteresse und/oder gegen die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ.
3. Das Ehrengericht gibt sich eine eigene Ordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Verbandes beschlossen werden. In diesem Falle soll das nach der Liquidation verbleibende Vermögen dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft zwecks Verwendung für die übersetzungswissenschaftliche Forschung zufließen.